

Rechtsnormen, die aktiv die Persönlichkeit des sozialistischen Menschen formen sollten. In der volksdemokratischen Ordnung könne jeder an der Gestaltung der neuen Gesellschaft mitarbeiten. Nachdem der Widerspruch zwischen dem einzelnen und dem Staat überwunden sei, brächten die sozialistischen Persönlichkeitsrechte die tiefgreifende Wandlung im Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staat zum Ausdruck. Unter den Verhältnissen der volksdemokratischen Ordnung hätten sich die Grundrechte in sozialistische Persönlichkeitsrechte verwandelt¹⁵⁷.

Weil indessen die kommunistische Partei den Inhalt des Rechts bestimmt, steht auch zu ihrer Disposition, wie die Grundrechte gebraucht werden dürfen. Das Wirken jedes Mitgliedes der Gesellschaft wird also in den engen Bahnen gehalten, die die Partei bestimmt¹⁵⁸. In diesen engen Bahnen werden sie aber zu Pflichten.

»Die Dialektik in der Entwicklung von Individuum und Gemeinschaft, die harmonische Verknüpfung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen, die in und mit dem sozialistischen Recht zur Geltung gebracht wird, kann in der Tat nur dazu führen, daß der einzelne die ihm zuerkannten Rechte auch maximal ausnutzen soll, d. h. die Wahrnehmung der Rechte ist eine Forderung der sozialistischen Moral, ist eine moralische Pflicht«¹⁵⁹.

Da die Erfüllung moralischer Pflichten durch die Zwangsgewalt der Gesellschaft genauso wirksam durchgesetzt werden kann wie die Erfüllung von Rechtspflichten durch den Staat, besteht für den Verpflichteten kaum ein Unterschied, ob er einer moralischen Pflicht oder einer Rechtspflicht nachzukommen genötigt ist.

Eine Modifizierung ist in jüngster Zeit zu verzeichnen. *Poppe* und *Schüsseler* bezogen eine gewisse Frontstellung gegen *Hilde Benjamin*, die allgemein als Vertreter der Auffassungen von *Wyschinski* gilt, und meinten, auch in der sozialistischen Ordnung seien die Grundrechte subjektive Rechte, die die Bürger vor ungerechtfertigten Eingriffen in ihre Betätigung und Entwicklung schützen sollten. Sie begründeten das dreifach:

1) Solange die gesamtgesellschaftlichen Interessen noch als staatliche Willensäußerung ausgedrückt würden und durch staatliche Organe fixiert würden, bestände ein Widerspruch zwischen Staat und Gesellschaft, der freilich unter sozialistischen Verhältnissen nicht mehr antagonistisch sei und verschwände, wenn die kommunistische Selbstverwaltung der Gesellschaft Wirklichkeit geworden sei;

2) die Einheit der Staatsorgane und Staatsfunktionäre, die die sozialistische Staatsmacht verkörperte, bedeute nicht, daß die konkreten Bedingungen, unter denen namentlich die örtlichen Organe tätig würden, überall einheitlich seien;

3) auch in der sozialistischen Ordnung bestehe noch eine Zeitlang eine gewisse Ungleichheit der Lebensbedingungen fort¹⁶⁰.

Zweifelloos liegt hier eine gewisse Annäherung an die herkömmliche Auffassung von den Grundrechten vor, eine Annäherung, die versucht, den Realitäten des Lebens näherzukommen. Der entscheidende Unterschied aber bleibt. Was Inhalt des Rechts und damit auch der Grundrechte ist, bestimmt auch nach Meinung dieser Autoren die Partei. Sie schrieben:

»Trotzdem ist allerorts die einheitliche Staatspolitik konsequent durchzusetzen, darf es keine aus spezifischen, lokalen Interessen geborenen subjektivistischen Entstellungen der für alle gelten-

¹⁵⁷ Neues Deutschland vom 9. September 1958.

¹⁵⁸ *Mampel*, Verfassung, Erl. vor Art. 6.

¹⁵⁹ *Eberhard Poppe* und *Rolf Schüsseler*, Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, in *Staat und Recht*, Ost-Berlin, 1963, Heft 2, S. 209 ff., hier S. 221.

¹⁶⁰ *Poppe-Schüsseler*, aaO., S. 217.